

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Kraftfahrtversicherung**

(§ 6 Abs. 15)

Lösungshinweise: **12. Oktober 2007**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 1

Xaver P. (25 Jahre alt, seit dem 18. Lebensjahr mit einem eigenen Pkw), mit Wohnort in München, stellt bei der Proximus Versicherungen in der Filiale Hannover einen Antrag auf Kraftfahrtversicherung. Er möchte seinen 15 Jahre alten VW Golf KH mit 100.000.000 € und Teilkasko ohne SB versichern.

Aufgrund von Differenzen bei der Regulierung seines letzten KH-Schadens (der zweite im Jahr 2007) mit seinem Versicherer würde dieser seinen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist freigeben. Der Vertrag ist derzeit in die SF-Klasse $1\frac{1}{2}$ eingestuft.

- a) Erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen, ob der Antrag auf KH- und Teilkaskoversicherung dem Grunde und der Höhe nach teilweise oder komplett abgelehnt werden kann. (8 Punkte)
- b) Nennen Sie die zeitlichen Fristen für Ihre Entscheidung. (4 Punkte)
- c) Erläutern Sie die Situation für den Fall, dass der Kunde den Antrag bei der Niedersachsen Versicherungen, einem öffentlich-rechtlichen lokal anbietenden Versicherer in Niedersachsen stellen würde. (4 Punkte)
- d) Nennen Sie drei gesetzlich verankerte Gründe, um einen Antrag auf Kraftfahrtversicherung ablehnen zu können, und nennen Sie die gesetzliche Grundlage. (4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(Lz./Tax.: 20/3, 21/3, 26/3)

20 Punkte

- a) Der Kontrahierungszwang ist für die zum Geschäftsbetrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen in § 5 PflVersG geregelt. Als Kontrahierungszwang wird die Verpflichtung der zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen bezeichnet, dem in § 1 PflVersG genannten Personenkreis KH-Versicherungsschutz im Rahmen der Mindestdeckungssummen zu bieten.
Eine Ablehnung der KH-Versicherung ist nur aufgrund der in d) genannten Gründe möglich.
In diesem konkreten Fall ist keine der aufgeführten Ausnahmen gegeben. Somit muss der Antrag auf KH-Versicherung, aber nur zu den Mindestdeckungssummen angenommen werden. Der Antrag auf Teilkaskoversicherung kann jedoch abgelehnt werden, da der Kontrahierungszwang nur für die KH-Versicherung gilt. (8 Punkte)
- b) Der Antrag auf den Abschluss einer KH-Versicherung gilt als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Eingang des Antrages anschriftlich ablehnt (§ 5 Abs. 3 PflVersG). (4 Punkte)
- c) Die Niedersachsen Versicherungen hat ihren Geschäftsbetrieb laut Geschäftsplan auf Niedersachsen begrenzt. In § 5 Abs. 4 PflVersG ist als eine Ausnahme vom Kontrahierungszwang die „örtliche Begrenzung im Geschäftsplan“ vorgesehen. Somit kann die Niedersachsen Versicherungen den Antrag ablehnen. (4 Punkte)
- d) Grundlage: § 5 Abs. 4 PflVersG;
Gründe:
 - sachliche oder örtliche Begrenzung im Geschäftsplan des Versicherers
 - Eine Vorversicherung wurde von diesem Versicherer
 - wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten,
 - wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder Nichtzahlung des Erstbeitrages der Rücktritt vom Versicherungsvertrag ausgesprochen,
 - wegen Prämienverzug oder aufgrund eines Schadens gekündigt.(4 Punkte)

Aufgabe 2

Franz Müller ging am 15. August 2000 nach Indonesien in den Entwicklungsdienst. Seinen Pkw hatte er zehn Tage vorher abgemeldet und den Versicherungsvertrag wegen Risikofortfall gekündigt. Sein Vertrag befand sich im Jahr 2000 in der SFR-Klasse SF 8. Im Februar 2000 war noch ein ersatzpflichtiger KH-Schaden angefallen.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit als Entwicklungshelfer will er zum 1. September 2007 in Deutschland wieder einen Pkw anmelden. Er meldet sich bei Ihnen als seinem Ansprechpartner für seine Versicherung zwecks Aushändigung der Versicherungsbestätigungskarte und Klärung der Modalitäten der neuen Kraftfahrtversicherung. Dabei legt er eine Bescheinigung eines indonesischen Versicherers vor. Daraus ergibt sich, dass er vom 1. Oktober 2000 bis zum 1. August 2007 schadenfrei einen Landrover gefahren hat. Seinen Stornonachtrag aus dem Jahr 2000 mit der SF-Klasse 8 legt er auch vor.

Erläutern Sie dem VN die Situation der SFR-Einstufung seines neuen Vertrages in den Jahren 2007 und 2008. (20 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(Lz./Tax.: 51/4)

20 Punkte

Der Vertrag hatte im Jahr 2000 den SFR-Status SF-Klasse 8 sowie einen KH-Schaden, der noch zu einer Rückstufung führen muss. Gemäß TB 24 a Abs. 2 ist eine Unterbrechung bis zu sieben Jahren SFR-erhaltend möglich. Bei einer längeren Unterbrechung (hier sieben Jahre und knapp ein Monat) wird der neue Versicherungsvertrag gemäß TB 15 Abs. 7 eingestuft. Da der VN ohne Unterbrechung einen Führerschein hat, steht dem VN die SF-Klasse $1/2$ für die Jahre 2007 und 2008 (eine Höherstufung ist nur nach mindestens sechs Monaten schadenfreier Zeit möglich) zu.

Die schadenfrei gefahrene Zeit in Indonesien kann nicht angerechnet werden, da das SFR-System nicht vergleichbar ist. Gemäß TB 26 Abs. 2 können nur Bescheinigungen aus einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, den USA oder Kanada anerkannt werden.

In der Praxis wird jeder Versicherungsansprechpartner eine Beginn-Rückverlegung auf den 5. August 2007 empfehlen. Dann bleibt der KH-SFR erhalten. Seinen Führerschein kann er ja vorweisen. Dies bedeutet die SFR-Klasse SF 8, aber dann noch die Rückstufung des Schadens aus dem Jahr 2000. Eine Beginnverlegung auf den 1. Juli 2007 dürfte sich nicht lohnen.

Für das Jahr 2007 ergibt sich daraus die SF-Klasse 4 und für das Jahr 2008 auch. Eine Höherstufung im Jahr 2008 ist nicht möglich, da der Vertrag im Jahr der Unterbrechung keine sechs Monate schadenfrei bestanden hat (TB 24 b Abs. 1).